

447 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1970,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz
1967 abgeändert wird (Einkommensteuergesetz-Novelle 1970);
Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 148 und 239 der Bei-
lagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates,
XII. GP,

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegen-
stand gegenüber dem Gesetzentwurf in 148 und 239 der Beilagen
folgende Abänderungen beschlossen:

- 1) Im Art. I sind im Einleitungssatz die Worte "und BGBl.Nr.
9/1970," durch die Worte "BGBl.Nr. 9/1970, und BGBl.Nr.
325/1970," zu ersetzen.
- 2) Art. I Z. 4 hat zu lauten:
"Im § 4 Abs. 4 Z. 5 ist vor dem letzten Satz folgende Be-
stimmung neu einzufügen:
'Eine Entnahme oder Veräußerung liegt nicht vor, wenn der Be-
trieb aufgegeben oder gegen Gewährung einer Leibrente veräußert
wird und die gemäß dem ersten Satz ganz oder teilweise abge-
schriebenen Wertpapiere jedoch weiterhin im Eigentum des Steuer-
pflichtigen oder seiner Erben verbleiben, sofern diese Wert-
papiere spätestens anlässlich der Betriebsaufgabe oder anlässlich
der Veräußerung des Betriebes gegen Gewährung einer Leibrente
bei einer österreichischen Kreditunternehmung hinterlegt und
bis zur Tilgung im Depot belassen werden. Kreditunternehmungen,
die diese hinterlegten Wertpapiere vor der Tilgung ausfolgen,
haben dies dem Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen ohne amt-
liche Aufforderung mitzuteilen.'"
- 3) Im Art. I hat die Z. 15 zu lauten:
"Im § 18 wird als Abs. 4 neu eingefügt:
'(4) Bei der Ermittlung des Einkommens werden 5 v.H. der Ein-
nahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens jedoch 10.000 S
jährlich, abgesetzt; dieser Absetzbetrag erhöht sich bei Ärzten
auf 10 v.H. der Einnahmen, höchstens jedoch auf 20.000 S jähr-
lich.'
Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5."